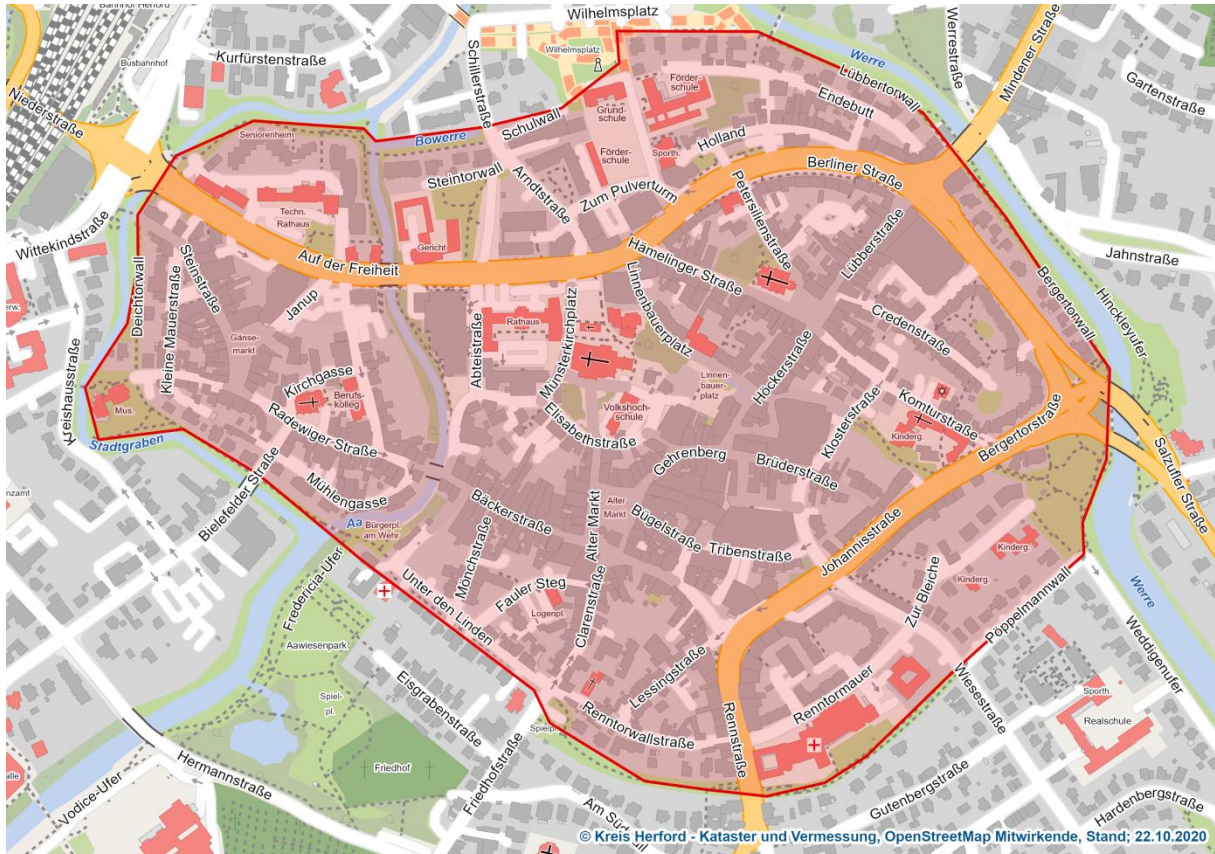


Verpflichtende Maßnahmen bei einer 7-Tages Inzidenz von über 50

Bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 50 gelten folgende Maßnahmen:

- Begrenzung der Gruppengröße **bei Zusammenkünften in der Öffentlichkeit** außerhalb von Familien oder Personen zweier Hausstände auf **5 Personen**.
- „Sperrstunde“:
Der **Betrieb gastronomischer Einrichtungen** und der **Verkauf alkoholischer Getränke** ist von **23 Uhr bis 6 Uhr unzulässig**.
- Begrenzung der **Teilnehmerzahl bei Festen** aus herausragendem Anlass auf **10 Personen**; **es gilt die dringende Empfehlung, diese Höchstgrenze auch bei Festen im privaten Raum zu berücksichtigen**
- Begrenzung **Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen/ Versammlungen/ Kongressen** auf **100 Personen** ab dem vierten Tag nach Feststellung (= ab Dienstag, den 27.10.2020)
Ausnahme:
Vorlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes bis drei Tage vor Veranstaltung (dann max. 500 Personen im Freien und 250 Personen in Innenräumen)
- **Maskenpflicht auch am Sitz- und Stehplatz:**
Bei Konzerten und Aufführungen sowie bei sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen muss ein Mund-Nasen-Schutz auch am Sitz- oder Stehplatz getragen werden. Auch für Zuschauer bei Sportveranstaltungen (drinnen und draußen) gilt diese Regelung.
- **Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den vorstehend genannten Gruppen gemäß § 1 Abs. 2 CoronaSchVO gehören,**(auch bei festen Sitzplätzen und Vorliegen eines namentlichen Sitzplans):
 - bei internen Unterrichtsveranstaltungen, praktischen Übungen und Prüfungen im öffentlichen Dienst
 - bei Bildungsangeboten oder Prüfungen von außerschulischen Einrichtungen und Organisationen
 - bei Konzerten, Aufführungen in öffentlichen oder privaten Kultureinrichtungen
 - beim Betrieb von Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen u. ä.
 - bei sonstigen Veranstaltungen, Versammlungen oder Angeboten, die nicht unter besondere Regelungen der Coronaschutzverordnung fallen

- Ausweitung der **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** auf die folgenden Bereiche des Kreises Herford:
 - Stadt Herford:
das **Stadtgebiet innerhalb des Walls**, mit Ausnahme des Walls selbst (siehe Karte)



Hier der Link zur Allgemeinverfügung des Kreises Herford zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 vom 23.10.2020: <https://web.kreis-herford.de/s/txqm9>